

Cäcilienverband Deutschfreiburg

Statuten

1 . 0 1 . 1 9 9 2



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen "*Cäcilienverband Deutschfreiburg*" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst alle ihm angeschlossenen deutschsprachigen katholischen Kirchenchöre des Kantons Freiburg.

Art. 2. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3. Zweck des Verbandes ist, seine Sektionen zu ermutigen, anzuleiten und zu unterstützen in der Erstrebung folgender Ziele:

1. Pflege und Förderung der Kirchenmusik auf der Grundlage der Liturgiekonstitution des zweiten Vatikanischen Konzils und der Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz.
2. Pflege des weltlichen Liedgutes und Förderung des Volksgesanges.
3. Pflege der Freundschaft und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 4. Der Verband leitet die Sektionen an zur Pflege:

1. Der geistlichen Chormusik aller Epochen.
2. Des ein- und mehrstimmigen Kirchenliedes und Psalmengesanges in der Volkssprache.
3. Des gregorianischen Gesanges.
4. Des liturgischen Orgel- und Instrumentalspiels.

Art. 5 Der Verbandsarbeit dienen folgende Mittel:

1. Der Verband führt in der Regel alle 5 Jahre ein **Verbandsfest** (eventuell aufgeteilt in Regionalfeste) durch, verbunden mit musikalischen Aufführungen.
2. Er bestellt eine Musikkommission.
3. Er gibt Impulse für die Aus- und Weiterbildung der Dirigenten, Organisten, Kantoren, Sängerinnen und Sänger.
4. Er pflegt durch seinen Vorstand oder durch die Musikkommission den Kontakt mit den einzelnen Sektionen .
5. Er ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes (SKMV).
6. Er fördert die Verbreitung der Zeitschrift des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 6. Mitglieder des Cäcilienverbandes Deutschfreiburg sind die angeschlossenen Cäcilienvereine (Sektionen).

Art.7. Die Cäcilienvereine sind kirchliche Vereine. Dem Vorstand gehört der ortsverantwortliche Seelsorger als Präses an. Ihre Statuten und deren Aenderungen sind dem Vorstandsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8. Die Freizügigkeit der Aktivmitglieder unter den Sektionen ist gewährleistet. Die Sektionen stellen ihren Mitgliedern zu diesem Zwecke einen Sängerpas aus.

Art. 9. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 10 vorliegender Statuten gibt es keine Einzelmitgliedschaft im Verbandsverbande.

Art. 10. Personen, die sich um die Kirchenmusik und um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

III. Die Organe

Art. 11. Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus den Mitgliedern der Musikkommission und aus den Delegierten der Sektionen nach Massgabe folgender Regel:

1. Bis zu einem Bestande von 30 Mitgliedern hat jede Sektion Anrecht auf zwei Delegierte.
2. Für je 10 weitere Mitglieder ist die Sektion berechtigt zu je einem weiteren Delegierten.
3. Massgeblich für die Bestimmung der Anzahl Delegierter ist die Zahl der im Vorjahr entrichteten Mitgliederbeiträge.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht, soweit es nicht die Amtsführung des Vorstandes betrifft.
5. Für die Bezeichnung des Festortes für das Verbandsfest sowie für die Wahlgeschäfte hat jede Sektion nur eine Stimme.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist drei Wochen im voraus unter Nennung der Traktandenliste schriftlich einzuberufen.

Art. 13. In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Wahlen
 - des Verbandspräsidenten
 - des Verbandsdirigenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Musikkommission
 - der Revisionssektion
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Bezeichnung von Ort, Datum und Durchführung des Verbandesfestes bzw. der einzelnen Regionalfeste.
4. Genehmigung
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Entscheid
 - über Aufnahme von Sektionen
 - über Beschwerden von Sektionen
 - über Anträge der Sektionen, sofern diese 7 Tage zuvor schriftlich eingereicht wurden
 - über Aenderung der Statuten (siehe Art. 28 und Art. 29)

Art. 14. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig über die angekündigten Traktanden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten und vertretenen Sektionen. (Auflösung des Verbandes siehe Art. 30).

Art. 15. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet immer dann statt, wenn der Vorstand es als gerechtfertigt erachtet oder wenn ein Drittel der angeschlossenen Sektionen es schriftlich verlangt.

Art. 16. Der Vorstand besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern. Es gehören ihm von Amtes wegen an:

- der Präses
- der Verbandsdirigent
- ein Vorstandsmitglied des Dirigenten- und Organistenverbandes.

Dazu kommen 4 oder 6 aus den Sektionen frei zu bezeichnende Mitglieder.

Art. 17. Der Verbandspräsident, der Verbandsdirigent, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Musikkommission werden auf fünf Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Aus den freizuwählenden Mitgliedern bestimmt der Vorstand selbst den Vizepräsidenten, Sekretär, Protokollführer und Kassier.

Eine Kumulierung von je zwei der eben genannten Chargen ist statthaft.

Art. 18. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
- Vorbereitung der Wahl des Präsidenten
- Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- Kontakte mit den Sektionen gemäss Art. 5 dieser Statuten
- Organisation von Fortbildungskursen

Art. 19. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

1. Der Präses ist der Seelsorger des Verbandes und wird vom Bischof in Absprache mit der Planungskommission ernannt.
2. Der Präsident leitet den Verband, führt den Vorsitz an Vorstands- und Delegiertenversammlungen, vertritt den Verband nach aussen, unterzeichnet die Dokumente mit dem Sekretär, verfasst den Jahresbericht, beruft Vorstandssitzungen ein.
3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit .

4. Der Sekretär führt die Korrespondenz, die er mit dem Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, allenfalls mit dem Präses unterzeichnet.
5. Der Protokollführer verfasst sämtliche Protokolle und verwaltet das Verbandsarchiv.
6. Der Kassier zieht die Jahresbeiträge der angeschlossenen Vereine ein, führt die Verbandsrechnung, legt sie den Revisoren zur Prüfung und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
7. Der Verbandsdirigent steht der Musikkommission vor. Er koordiniert die musikalische Arbeit des Verbandes. Er leitet an Verbandsfesten die Gesamtaufführung.

Art. 20. Die Musikkommission besteht aus dem Verbandsdirigenten und zwei weiteren, aus den Sektionen frei zu wählenden Mitgliedern. Präsident und Präses können an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Aufgaben der Musikkommission sind:

- die Aus- und Weiterbildung der Chorleiter und Sänger.
- die Auswahl der Gesänge, welche für die Verbandsfeste in den einzelnen Sektionen angeschafft und einstudiert werden.
- eine sorgfältige musikalische Vorbereitung der Verbandsfeste.

Art. 21. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal vor der Delegiertenversammlung die Rechnungsführung und erstatten an der Delegiertenversammlung einen Bericht.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden abwechslungsweise von einer Sektion je für ein Jahr bezeichnet.

IV. Die Finanzen

Art. 22. Die Verbandskasse kommt für die ordentlichen Verbindlichkeiten des Verbandes auf. Sie wird gespeisen durch:

- die jährlichen Vereinsbeiträge auf Grund des Mitgliederbestandes der Sektionen, wie sie von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden, zu diesem Zweck ist dem Vorstand jährlich die Mitgliederzahl mitzuteilen.
- freiwillige Zuwendungen.

V. Die Vertretung nach aussen

Art. 23. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verbandskosten Delegationen zu entsenden.

Art. 24. Stirbt ein Ehrenmitglied des Verbandes, ein Bene-Merenti-Träger, ein Mitglied des Vorstandes, ein Sektionspräses, ein Dirigent oder Organist, so sollen sich die Sektionen durch eine Fahnendelegation an der Beerdigung vertreten lassen.

Art. 25. Beim Tode eines Sektionsmitgliedes ist es der betreffenden Sektion freigestellt, die Nachbarsektionen zur Beerdigung einzuladen.

VI. Auszeichnungen

Art. 26. Mitglieder, die 25 Jahre im Dienste der Kirchenmusik gearbeitet haben, erhalten zur Anerkennung auf Antrag des Sektionsvorstandes eine Verdienstmedaille, die der Verband den Sektionen zur Verfügung stellt. Diese Ehrung soll in feierlichem und würdigem Rahmen erfolgen.

Art 27. Die päpstliche Verdienstmedaille Bene-Merenti ist eine besondere Auszeichnung für grosse Verdienste in der Kirchenmusik. Sie wird für Sänger nach 45, für Dirigenten und Organisten nach 40 Jahren Aktivmitgliedschaft durch die betreffende Pfarrei überreicht.

VII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 28. Diesen Statuten wird als integrierter Bestandteil die Geschäftsordnung über die Abwicklung der Versammlung beigefügt.

Art. 29. Die Revision dieser Statuten kann erfolgen, wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt .

Das Revisionsbegehren muss auf der Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stehen. Für die Revision der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Delegierten gemäss Art. 12 erforderlich.

Art. 30. Für die Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelsmehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich, die ihrerseits die Präsenz von mindestens 2/3 der Delegierten gemäss Art. 12 verlangt. Die nächstfolgende Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung.

Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit ähnlichem Zwecke dem Bischöflichen Ordinariat in treuhänderische Obhut gegeben.

Art. 31. Die vorliegenden Statuten mit der genannten Geschäftsordnung als integrierter Bestandteil ersetzen die Statuten vom 25. November 1966 und treten per 1.1.1992 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom
25. November 91 in Rechthalten genehmigt.

Der Sekretär:

Der Präses:

Der Präsident:

Josef Zbinden

Pfr. Guido Burri

Josef Grossrieder

Genehmigt vom bischöflichen Ordinariat von Lausanne, Genf und
Freiburg.

Freiburg, den 11. Oktober 1991 *J. J. R. G. V.*



Geschäftsordnung

des Cäcilienverbandes Deutschfreiburg

I. Einberufung

1) Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es der Präsident als nötig erachtet, oder wenn der Präses oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

2) Die Delegiertenversammlung ist drei Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Sektionen, die ihre Delegierten frei bestimmen. Sektionspräses, Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbandes sind persönlich einzuladen.

II. Traktandenliste

1) Die Traktandenliste ist vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen zu verlesen. Traktanden können auf Wunsch der Versammlung umgestellt werden.

2) Die Traktandenliste darf nur durch neue Gegenstände ergänzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dies befürworten. Unter dem Traktandum "Verschiedenes" dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

III. Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach den Art. 14, 29 und 30 der Statuten.

IV. Anträge

- 1) Anträge der Sektionen z. Hd. der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten im voraus schriftlich einzureichen.

V. Abstimmungen

- 1) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Anträge mit dem einfachen Mehr gefasst.
- 2) Zur Ermittlung des Mehrs zählen nur die abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr.
- 4) Jeder Delegierte ist befugt, die geheime Abstimmung zu verlangen. Diese wird alsdann durchgeführt, wenn die Mehrheit diesem Verfahren zustimmt.
- 5) Bei den Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Er gibt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.